

Gebührenverordnung

vom 5. Dezember 2017

Die Gemeindeversammlung Rheinau

gestützt auf Art. 10 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung Rheinau vom 23. Oktober 2001

erlässt folgende Verordnung:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) objektive Bedeutung des Geschäfts,
- c) Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen in einem Gebührentarif fest und passt die Gebühren an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (Kanzleigeühren), setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest, ebenso die Verrechnungsansätze für den Personalansatz.

³ Die Gebührentarife im Bereich der Primarschule werden durch die Primarschulpflege festgelegt, im Bereich Einbürgerungen durch die Bürgerrechtskommission. Sie halten sich dabei an die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze.

Art. 6 Gebührenerhöhung und Gebührenermässigung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit für die Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung der Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzung für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeiträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Sie wird, wo erforderlich, zusätzlich erhoben.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

² Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern die Rechnung nicht bereits einer anfechtbaren Verfügung gleichgestellt ist.

² Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt beziehungsweise Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung, Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B Die einzelnen Gebühren**1. Verwaltung allgemein****Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzliche Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

2. Bauwesen**Art. 18 Grundlagen**

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie die Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes regelt der Gemeinderat in der Baugebührenverordnung.

Art. 19 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Aufwand und der Komplexität des Vorhabens bemessen.

² Das Raumvolumen kann berücksichtigt werden.

Art. 20 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 21 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümerge in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 22 Natur- und Heimatschutz

¹ Formelle Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt in diesen Fällen die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**Art. 23 Gemeinde- und Schulbibliothek**

¹ Die Ausleihe von Medien ist für Personen aus Rheinau unentgeltlich.

² Für andere Personen können Ausleih- und Mahngebühren erheben.

³ Beschädigte oder verlorene Medien können in Rechnung gestellt werden. Der Restwert der beschädigten oder verlorenen Medien ist zu berücksichtigen.

⁴ Die Primarschulpflege legt die Gebühren fest. Sie kann diese Kompetenz der Bibliothekkommission übertragen.

Art. 24 Mehrzweckanlage, Turnhalle/Sportplatz, Zivilschutzanlagen, Waldhütte

¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften wie Mehrzweckhalle, Turnhalle inkl. Sportplatz, Zivilschutzanlagen, Waldhütten etc. werden Gebühren erhoben.

² Für ortsansässige Vereine ist die Benützung für den ordentlichen Betrieb gebührenfrei. Für ausserordentliche Benutzung, insbesondere für Anlässe, kann eine Gebühr erhoben werden.

³ Im Übrigen können die Gebühren reduziert oder auf die Erhebung verzichtet werden, wenn dies im Interesse der Gemeinde ist oder wenn es sich um nicht-kommerzielle Anlässe handelt.

Art. 25 Wohnungen und Gewerberäume

¹ Wohnungen und Gewerberäume werden zu marktüblichen Konditionen vermietet.

² Der Gemeinderat regelt die Vermietungsmodalitäten in einem Reglement.

4. Bürgerrecht

Art. 26 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die weiteren Gebühren im Bereich Bürgerrecht werden durch die Bürgerrechtskommission festgelegt.

5. Einwohnerkontrolle

Art. 27 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

6. Polizeiwesen

Art. 28 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 50.00 und Fr. 1'000.00.

Art. 29 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 1'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 Franken erhoben werden.

Art. 30 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 31 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

7. Schulwesen

Art. 32 Angebote der Schule

Für Angebote der Schule, welche freiwillig genutzt werden können, werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) Schulsport
- b) Skilager
- c) Mittagstisch

- d) Aufgabenhilfe
- e) Vorbereitungskurse auf weiterführende Schulen.

8. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben, sofern keine näheren Bestimmungen anwendbar sind.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

9. Rechtspflege

Art. 34 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilung

Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen werden unentgeltlich behandelt. Bei leichtsinnigem oder mutwilligem Stellen eines Gesuchs können Kosten von Fr. 300.00 bis Fr. 1'500.00 auferlegt werden.

C Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.